

Anschlussnutzungsvertrag Strom

für Anschlussnutzer mit einem Jahresverbrauch > 100.000 kWh und/oder mit registrierender 1/4h-Leistungsmessung sowie für die Anschlussnutzung am Mittelspannungsnetz

Zwischen

Stadtwerke Riesa GmbH

Alter Pfarrweg 1
01587 Riesa

- nachstehend Netzbetreiber genannt -
- vertreten durch den Geschäftsführer Herrn René Röthig

und

Name, Vorname / Firma

Registergericht:
Registernummer:
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Kundennummer:

- nachstehend Anschlussnutzer genannt -
- vertreten durch:.....
(gesetzlicher Vertreter)

wird der nachfolgende Vertrag geschlossen.

1. Entnahmestelle

1.1 An folgendem Entnahmepunkt im Netz des Netzbetreibers kann durch den Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers elektrische Energie bezogen werden:

Übergabestelle	
Übergabestelle, Anschrift	
Übergabestelle, Spannungsebene	<input type="checkbox"/> Mittelspannung MS <input type="checkbox"/> Umspannung MS/NS 20 / 0,4 kV <input type="checkbox"/> Niederspannung NS 0,4 kV
Messung erfolgt	<input type="checkbox"/> mittelspannungsseitig <input type="checkbox"/> niederspannungsseitig
Wandlerverhältnis	
Zählpunktbezeichnung
Lieferspannung	etwa kV
Netzanschlusskapazität	etwa kW (bei cos phi = induktiv)

1.2 Die Begriffserklärungen für den Anschlussnehmer und den Anschlussnutzer sind im §§ 1 und 2 der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV bzw. Punkt 1.2 und 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in der Netzebene Mittelspannung (Anlage zu diesem Vertrag entsprechend Netzebene) formuliert.

1.3 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer anlässlich der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Entnahmestelle zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie durch den Anschlussnutzer. Dem Anschlussnutzungsvertrag liegen die Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005, in der jeweils aktuellen Fassung, zugrunde. Der Vertrag kann auf Verlangen eines Vertragspartners angepasst werden, wenn die Bundesregierung Rechtsverordnungen zur Netzanschlussnutzung erlässt.

1.4 Die Regelung der Netznutzung ist nicht Gegenstand des Vertrages.
 Hat der Anschlussnutzer einen reinen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten geschlossen, ist die Netznutzung in einem Netznutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber zusätzlich zu regeln.
 Hat der Anschlussnutzer einen all-inclusive-Vertrag (Stromlieferung inklusive Netznutzung) mit einem Lieferanten geschlossen, wird die Netznutzung im Lieferanten-Rahmenvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant geregelt.

2. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von elektrischer Energie unter der Voraussetzung, dass

- 2.1 der Anschlussnutzer einen Vertrag über den Bezug von elektrischer Energie gemäß Ziffer 6 mit einem Lieferanten geschlossen hat
- 2.2 und zwischen Netzbetreiber und Lieferant ein Vertrag über die Belieferung des Anschlussnutzers durch das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (Lieferanten-Rahmenvertrag) abgeschlossen ist
- 2.3 oder eine Netznutzungsregelung zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber gemäß Ziffer 1.4 besteht

2.4 und eine Netzanschlussregelung gemäß Ziffer 4 besteht.

3. Ersatzversorgung

3.1 Endet der in Ziffer 2.2 genannte Vertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferanten, ohne dass zu diesem Zeitpunkt die Belieferung durch einen anderen Lieferanten beginnt oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers durch den Lieferanten, unterrichtet der Netzbetreiber den Anschlussnutzer hierüber unverzüglich.

3.2 In den Fällen der Ziffer 3.1 gilt die entnommene Energie ab dem in der Unterrichtung genannten Termin als vom Grundversorger im Netz des Netzbetreibers geliefert.

3.3 Die Preise und Fristen für die Ersatzversorgung sind im Internet unter www.stw-riesa.de veröffentlicht.

4. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Gibt es mehrere Anschlussnutzer unter einem Netzanschluss darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Anschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Ein Anspruch auf eine höhere Übertragungsleistung besteht nicht. Der Anschlussnutzer darf die angemeldete Netzanschlusskapazität an der Entnahmestelle nicht überschreiten. Eine Erhöhung der Übertragungsleistung ist gesondert zu vereinbaren.

5. Messung

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Ziff. 5.1. bis 5.2.; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber.

5.1. Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der vom jeweiligen Anschlussnutzer entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Er hat den Anschlussnutzer und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen - soweit zumutbar - zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Er ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

5.2 Für die Fernauslesung muss beim Anschlussnutzer ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos.

6. Strombelieferung

6.1 Die Strombelieferung der Entnahmestelle ist in einem gesonderten Vertrag zwischen einem Lieferanten und dem Anschlussnutzer geregelt. Es muss mindestens ein Stromliefervertrag bestehen, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinaus gehenden Bedarf vollständig abdeckt (offener Liefervertrag).

6.2 Den Wegfall oder die Beendigung von Stromlieferverträgen sowie jede Ankündigung der Einstellung der Lieferung hat der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Wechsel des Lieferanten oder des Rechnungsadressaten.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch ihnen im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner möglichst gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.
- 8.2 Kündigung sowie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
- 8.3 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten frühere Verträge oder Abmachungen über die Anschlussnutzung außer Kraft.
- 8.4 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt Riesa

9. Vertragsbestandteile

Ergänzend gelten als Anlage für die Anschlussnutzung

- in der Niederspannung die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Riesa GmbH zur NAV (siehe: www.stw-riesa.de) oder
- in der Mittelspannung die „Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in der Netzebene Mittelspannung (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung MS)“.

Diese Anlage ist jeweils Bestandteil dieses Vertrages (Änderungen werden im Internet unter www.stw-riesa.de veröffentlicht).

.....
Ort, Datum

Stadtwerke Riesa GmbH

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
(Netzbetreiber)

.....
Stempel/Unterschrift
(Anschlussnutzer)